

**Satzung des Rhein-Sieg-Kreises
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme
an den Nachmittagsbetreuungen an den Grundschulen in
Windeck-Dattenfeld und Windeck-Obernau**

vom

Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 643), § 90 Abs. 1 i.V. mit § 24 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729), hat der Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 11.06.2007 nachstehende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Nachmittagsbetreuungen an den Grundschulen in Windeck-Dattenfeld und Windeck-Obernau per Eilbeschluss beschlossen.

**§ 1
Beitragspflicht**

Mit dieser Satzung werden Elternbeiträge für die Teilnahme an den Nachmittagsbetreuungen an den Grundschulen in Windeck-Dattenfeld und Windeck-Obernau erhoben. Die Beiträge beinhalten die Kosten für das Mittagessen.

**§ 2
Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das an der Nachmittagsbetreuung teilnimmt. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

**§ 3
Beitragshöhe**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sozial gestaffelt.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ab 01.08.2007 ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Der Elternbeitrag für die Pflegeeltern gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe, es sei denn die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen im Sinne von § 4 in die erste Einkommensgruppe.

- (4) Wird bereits für ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, ein Beitrag nach der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder, nach der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege oder nach der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung von Kindern in Spielgruppen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Spielgruppen gefordert, so entfallen die Beiträge nach dieser Satzung.
- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Nicht zumutbar ist die Belastung insbesondere, wenn das gemäß § 4 ermittelte Einkommen bei Eltern, die zusammen leben, 15.328 € nicht übersteigt.

§ 4

Einkommensermittlung

- (1) Bei der Aufnahme eines Kindes in die Nachmittagsbetreuung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Pflegeeltern, die gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung den Beitrag der ersten Einkommensgruppe beanspruchen, haben dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in dem in § 10 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Umfange sind nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.

- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr, d.h. es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Nachmittagsbetreuung aufgenommen wird. Schließungszeiten des Angebotes berühren die Beitragspflicht nicht.
- (4) Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an den Rhein-Sieg-Kreis zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Anlage 1

Beitragstabelle			
	Bruttojahres- einkommen	Nachmittagsbetreuung	
bis	12.271,00 €	0,00 €	
bis	24.542,00 €	29,77 €	
bis	36.813,00 €	55,85 €	
bis	49.084,00 €	91,79 €	
bis	61.355,00 €	144,43 €	
über	61.355,00 €	190,00 €	